

# Lutheraner und Reformierte in der Grafschaft Mark vom Westfälischen Frieden bis zur Union.

Von Pfarrer Dr. Wilhelm Noelle in Hagen.

## 1. Der Westfälische Friede und die Erlasse von 1666 und 1672.

Schon vor dem Dreißigjährigen Kriege fanden sich in der überwiegend lutherischen Grafschaft Mark bedeutsame Anfänge eines reformierten Kirchentums vor, das nach der Besitzergreifung durch die Brandenburger im Jahre 1609 zu größtem Einfluß auf das kirchliche Leben dieses Landes gelangt war. Dennoch genoß die reformierte Religion bis in die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts noch keine reichsrechtliche Anerkennung. Nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 waren in ganz Deutschland nur die Katholiken und die Verwandten der Augsburgischen Konfession zugelassen. Erst der Westfälische Friede von 1648 brachte hier eine grundlegende Änderung<sup>1)</sup>. Hauptsächlich dem entschlossenen Auftreten des Großen Kurfürsten gelang es, daß die Reformierten trotz des heftigen Widerstrebens der Lutheraner, namentlich Kur Sachsens, feierlich in den Religionsfrieden aufgenommen wurden. Durch diesen Schritt standen die Reformierten in Zukunft nicht nur den Lutheranern als gleichberechtigt gegenüber, sondern waren auch davor geschützt, immer wieder mit Sektierern wie Wiedertäufern, Weigelianern und anderen gleichgestellt zu werden. Der Handel mit Büchern sektiererischen Inhalts wurde den Buchdruckern bei zehn Goldgulden Strafe verboten, eine Verfügung, die hauptsächlich den Reformierten zunutze kam<sup>2)</sup>.

In der Mark waren die kirchlichen Verhältnisse stark bestimmt durch den Jülich=Clevischen Erbfolgestreit, der erst im Jahre 1666 seinen Abschluß fand. Über die konfessionelle Frage hatte man sich bereits am 4./14. Februar durch einen Interimsvergleich zu Dorsten zu einigen gesucht. In einem Nebenvergleich vom 17. September des folgenden Jahres kam dann die Regelung der kirchlichen Verhältnisse zustande<sup>3)</sup>.

1) Witt. Ib. 1894/95, S. 184.

2) Scotti, Urk. 242.

3) Scotti, Urk. 294.

Für das brandenburgische Gebiet (Cleve, Mark und Ravensberg) wurde das Jahr 1609 als Richtschnur angelegt<sup>4)</sup>. Den Katholiken wurde der gemeinsame Gebrauch derjenigen Kirchen zugestanden, die sie 1609 besaßen hatten; die Evangelischen sollten diejenigen Kirchengüter behalten, welche sie vor 1651 wirklich innegehabt hatten<sup>5)</sup>. Wo an einem Orte zwei Kirchen oder Kapellen vorhanden waren, sollte darauf gesehen werden, daß jeder Religion eine besondere Kirche oder Kapelle angewiesen würde. Die Prediger und Untertanen sollten jedoch darauf bedacht sein, sich in der Ausübung ihrer Religion gegenseitig nicht zu hindern und sich mit dem ihnen angewiesenen Ort sowie Zeit und Stunde zu begnügen. In der Teilung der Renten sollte durchgehende Gleichheit gehalten werden<sup>6)</sup>. Den drei im Religionsfrieden zugelassenen Religionen stand es frei, ihr Exerzitium „ohne Nachteil und Beschwer anderer Religion“ auf eigene Kosten einzuführen<sup>7)</sup>. Es wurde gestattet, daß die Konfessionen nach eigener Kirchenordnung, auf eigene Kosten und ohne Benachteiligung der anderen Kirchen bauten, sowie Prediger und Schuldiener beriefen<sup>8)</sup>. Hausgottesdienste sowie Teilnahme an öffentlichen Gottesdiensten in der Nähe wurden, wo eine öffentliche Religionsübung nicht bestand, freigegeben<sup>9)</sup>.

Gegenseitige Duldung wurde zur Pflicht gemacht. Niemand durfte mehr seines Glaubens wegen von Zünften oder Ämtern ausgeschlossen oder in seinen Ansprüchen auf Erbschaften, Hospitäler oder Almosen geschmäleret werden. Auch das Begräbnis durfte den Angehörigen anderer Konfessionen nicht verweigert werden, wenn dieselben am Orte keinen eigenen Friedhof hatten; erhöhte Gebühren durften nicht erhoben werden. Predigten und Zeremonien durften jedoch, wenn es dem Herkommen nicht entsprach, in solchen Fällen nicht verrichtet werden, sondern waren in die eigenen Versammlungsräume zu verlegen<sup>10)</sup>. Der Zutug einwandfreier Personen von außerhalb durfte der Religion halber nicht verboten werden. Fand der Zugezogene das Exerzitium seiner Religion am Orte nicht vor, konnte er von dem Recht des Haus-

4) Scotti, a. a. O., III, § 4.

5) Dresbach, Mark, S. 414.

6) Scotti, a. a. O., III, § 5.

7) Scotti, a. a. O., IV, § 1.

8) Scotti, a. a. O., IV, § 2.

9) Scotti, a. a. O., V.

10) Scotti, a. a. O., VI, § 1.

gottesdienstes Gebrauch machen oder durfte außerhalb die Kirche besuchen und sogar seine Kinder in auswärtige Schulen schicken<sup>11)</sup>. Am 17. Oktober 1678 wurde dieser Vergleich vom Kaiser bestätigt.

Um die Zustände in den Normaljahren festzustellen, ließ der Große Kurfürst in den Jahren 1664—1667 amtliche Erkundigungen einziehen, die jedoch neue Schwierigkeiten im Gefolge hatten und darum einen neuen Religionsvergleich nötig machten, der am 6. Mai (26. April alten Stils) 1672 zu Kölln an der Spree zustande kam, und durch den die konfessionellen Angelegenheiten endgültig geregelt wurden. Der Vergleich, der im wesentlichen dem von 1666 gleichkommt, beschäftigt sich in erster Linie mit dem Verhältnis zwischen den Evangelischen und Katholiken. Da jedoch allen drei Konfessionen die gleichen Rechte eingeräumt wurden, fanden auch die Streitigkeiten zwischen den Lutheranern und Reformierten hier ihre Klärung<sup>12)</sup>.

## 2. Die kirchlichen Verfassungsverhältnisse nach dem Dreißigjährigen Kriege.

In den Fragen der Verfassung waren die Reformierten den Lutheranern von Haus aus überlegen. Diesen kam es in erster Linie auf die reine Lehre und die richtige Verwaltung der Sakramente an. Kirchliche Ordnungen waren für sie sekundäre Dinge, die zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Ordnung unvermeidlich waren, „sofern es ohne Sünde geschehen könne“<sup>13)</sup>. Die weltliche Obrigkeit war für sie das „praecipuum membrum“ und hatte als solche auf das geistliche Wohl ihrer Untertanen bedacht zu sein. Die Reformierten hingegen suchten in Lehre und Verfassung unmittelbar auf die Einrichtungen des Urchristentums zurückzugehen. Die Herrschaft eines einzelnen in der Kirche verwarfen sie, da Christus als das alleinige Haupt der Kirche die Gemeinden durch die neutestamentlichen Ämter regiere. Daher zogen sie schon frühzeitig Laien zur Mitarbeit in der kirchlichen Verwaltung heran und setzten Presbyterien und Synoden ein, denen sie weitgehende Befugnisse einräumten. Schon vor dem Dreißigjährigen Kriege war man auf den weiteren Ausbau der presbyterialen und

<sup>11)</sup> Scotti, a. a. O., VII.

<sup>12)</sup> Scotti, Urk. 312 (315), 321.

<sup>13)</sup> Conf. Aug., Art. XV.

synodalen Einrichtungen bedacht. Die auf den Generalsynoden, die fast ausschließlich in Duisburg tagten, gefaßten Beschlüsse sollten in einer vom Landesherrn zu genehmigenden Verfassung übersichtlich zusammengestellt werden. Dieses Werk konnte jedoch erst nach dem Friedensschluß tatkräftig gefördert werden. Am 20. Mai 1662 war es so weit gediehen, daß ihm der Kurfürst Friedrich Wilhelm die Bestätigung erteilte, jedoch unter dem Vorbehalt, „dieselbe zu jeder Zeit vermindern, vermehren und nach Gelegenheit ändern und aufheben zu wollen“. Die Regierung in Cleve veröffentlichte diese Kirchenordnung am 13. Februar 1663 als bindendes Gesetz<sup>14)</sup>.

Die Generalsynoden von 1665 und 1668 äußerten gegen den Vorbehalt des Kurfürsten große Bedenken und versuchten, eine Milderung der Klausel zu bewirken, jedoch ohne Erfolg. Wie begründet diese Bedenken waren, zeigte sich in den späteren Kämpfen um die Kirchenverfassung nach Einführung der Union, in denen sich die Regierung auf jenen Vorbehalt als den Anfang des landesherrlichen Kirchenregiments auch über die Reformierten berufen konnte. Zur weiteren Sicherstellung seines Einflusses hatte der Kurfürst am 8. August 1661 in Cleve einen ständigen Ausschuß eingesetzt, der mit der Leitung und Beaufsichtigung der kirchlichen Angelegenheiten der reformierten Konfessionsverwandten „in den clevischen und angehörigen Landen“ betraut war.

Auch die Lutherischen konnten sich auf die Dauer der Erkenntnis nicht verschließen, daß in der reformierten Einrichtung eine außerordentliche Kraftquelle für das kirchliche Leben liege. Zudem entsprach sie durchaus ihrer Ansicht vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen. Trotzdem kann von einer einfachen Übernahme der reformierten Verfassung in die lutherische Kirche nicht die Rede sein. Vielmehr ist auch die lutherische Kirchenordnung von 1687 das Ergebnis einer organischen Entwicklung. Eine gemeinsame lutherische Generalsynode der clevischen Länder hat es zwar nie gegeben, jedoch haben einzelne Gemeinden für sich die presbyteriale Ordnung eingeführt. Die Bildung einer einheitlichen Verfassung in der Mark, zu der der Grund auf der

---

<sup>14)</sup> Abgedruckt bei Scotti, Cleve-Mark, I. Bd., S. 391—416, und bei Sneathlage, Die älteren Presbyterialordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark, Leipzig 1837, S. 83 ff., sowie im Auszug bei Jakobson, Urk. LXX.

Synode zu Unna im Jahre 1612 gelegt worden war, geriet durch die kriegerischen Ereignisse stark ins Stocken. Erst von 1642 an hören wir wieder von lutherischen Klassenkonventen zu Unna unter dem Inspektor Thomas Davidis (seit 1640)<sup>15)</sup>, der 1649 vom Kurfürsten bestätigt wurde. Bis 1720 wurde der Inspektor auf Lebenszeit gewählt, dann aber, nach dem Vorbild der Reformierten, auf drei Jahre<sup>16)</sup>. Der Tagungsort wechselte häufig, bis man 1750 beschloß, nur noch in Hagen als dem Mittelpunkt der Grafschaft Mark zusammenzukommen<sup>17)</sup>.

Auf der Generalsynode zu Unna am 9. Juli 1659 wurde der Entwurf zu der späteren lutherischen Kirchenordnung von 1687 festgelegt. Die Beschlüsse finden sich bei Jakobson, Urk. LV<sup>18)</sup>. Zur Vereinheitlichung des kirchlichen Lebens beschloß die Synode: „Wo nicht sächsische, so soll doch eine andere gedruckte rein evangelisch-lutherische Kirchenordnung bei einer jeglichen Gemeinde sowohl zu der Prediger als auch Zuhörer nöthiger Information vorhanden sein<sup>19)</sup>.“ Nachdem die reformierte Kirchenordnung inzwischen zustande gebracht worden war, wurde der lutherische Entwurf noch mehrere Male überarbeitet, jedoch scheint er die Genehmigung des Landesherrn nicht gefunden zu haben. 1687 brachte Davidis mit den Vertretern der Regierung das Werk zum Abschluß. Am 6. August erhielt es die Genehmigung des Kurfürsten unter dem gleichen Vorbehalt, den dieser bei der reformierten Ordnung von 1662 gemacht hatte. Die lutherische Kirchenordnung galt für Cleve und Mark. Sie lehnt sich ohne Zweifel stark an die reformierte an, hat aber auch die früheren lutherischen Synodalbeschlüsse in sich aufgenommen<sup>20)</sup>.

### 3. Spannungen und ausgleichende Regierungsverordnungen gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts.

Die lutherische Kirchenordnung von 1687 ordnet im § 23 an: „Unbekannte Sekten wie auch andere Religionsstreitigkeiten sollen ohne

<sup>15)</sup> v. Steinen, XIII, 1331 ff.; Rothert, Ib. 1902, S. 115 f.

<sup>16)</sup> Scotti, Nr. 877.

<sup>17)</sup> 200j. Jubelfeier, S. 11.

<sup>18)</sup> Siehe auch Rothert, Ib. 1904, S. 2 ff.

<sup>19)</sup> Dresbach, Mark, S. 465/66.

<sup>20)</sup> Gedruckt bei v. Steinen, XIII, 1333 ff.; Scotti, I, S. 595 ff.; Sneathlage, S. 119 ff.; im Auszug bei Jakobson, Urk. XCVI.

Not auf der Kanzel nicht erregt werden; dafern sie aber erörtert werden müssen, so soll solches ohne Schelten, Schmähen und Lästern geschehen.“ Zu einer solchen Verordnung lag ohne Zweifel Grund genug vor. Am 3. Oktober 1656 befohl der Kurfürst den Geistlichen der drei Konfessionen zur Förderung der politischen Ruhe und Eintracht, die göttliche Lehre rein und lauter zu predigen, alle unschriftgemäßen Reden und verleumderischen Äußerungen zu unterlassen und besonders bei der Behandlung der strittigen Punkte die andere Meinung nicht zu verdrehen, sondern durch Verträglichkeit ihren Pfarrkindern ein gutes Beispiel christlicher Duldsamkeit zu geben<sup>21)</sup>. Schon am 20. April 1660 mußte dieses Gesetz erneuert und verschärft werden: Unter besonderem Hinweis auf den Friedensschluß von 1648 sollen die Geistlichen aller drei Konfessionen alle Reden, die Verwirrung und Verbitterung hervorrufen, unterlassen und statt dessen die reine, heilsame und gesunde göttliche Lehre predigen. Die menschlichen Affekte und das Kalumnieren sollen sie gänzlich meiden, das unnötige Disputieren auf der Kanzel einstellen und etwaige Streitpunkte „nach Anleitung des Textes und zur Erbauung der Gemeinde“ behandeln. Den Beamten wird ernstlich befohlen, über der Verordnung „steiff“ zu halten und die „Verbrecher“ anzuzeigen, die mit Absetzung bestraft werden sollen<sup>22)</sup>. Am 21. August 1662 erließ der Große Kurfürst eine Verordnung, nach der „aller unzeitiger, unchristlicher Haß und Verbitterung und absonderlich das untheologische Verkegern, Verdammen, Verfolgen und Verlästern in der Kirche Gottes eingestellt bleiben“ sollte. Der Kurfürst erkennt darin an, „daß der Allerhöchste an unterschiedenen Orthen, durch die Kraft seines heiligen Geistes, gute Wirkungen getan, und nicht allein einzelne Personen, sondern auch ganze Corpora und Collegia dahin geleitet, daß sie mehr auf die wahre, klare und unstreitige Glaubens- und Lebenslehre von der Gottesfurcht und lebendigem Glauben, als auf unnütze, streitige und zur Seligkeit nicht nötige Fragen, ihr Absehen gerichtet“. Dann aber wendet er sich schroff gegen die Angriffe auf die Reformierten seitens der Wittenberger Universität und verbietet daselbst das Studium der Theologie und Philosophie; die Studierenden sind binnen drei Monaten abzuweisen. Auf die Nichtbeachtung dieses Ediktes wird eine exemplarische

<sup>21)</sup> Scotti, Nr. 240.

<sup>22)</sup> Scotti, Nr. 260.

Strafe ausgesetzt<sup>23</sup>). Das Verbot der Universität Wittenberg blieb während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts in Geltung<sup>24</sup>).

In einer fortgesetzten Reihe von Erlassen, die sich auf alle Gebiete des kirchlichen und sozialen Lebens erstreckten, blieb die Regierung um den Frieden zwischen den Konfessionen bemüht; Religionsbeschwerden sollten ihr unverzüglich vorgebracht werden<sup>25</sup>). Andersgläubige mußten ungehindert in die Armen- und Waisenhäuser aufgenommen werden, wenn solche Anstalten ihres Glaubens am Orte nicht vorhanden waren. Zum Gottesdienst ihrer Religion sowie zu ihren Seelsorgern mußte ihnen freier Ausgang gewährt werden, wie auch den letzteren der Zugang zur Anstalt nicht verwehrt werden durfte (1682)<sup>26</sup>). Niemand durfte seiner Religion halber von Schulkindern oder Gesinde beschimpft werden. Eltern und Dienstherrschaft konnten für das Verhalten von Kindern und Gesinde haftbar gemacht werden<sup>27</sup>). Andersgläubige hatten bei ihrem Begräbnis Anspruch auf das öffentliche Geläut ohne erhöhte Gebühr<sup>28</sup>). Ein für die damalige Zeit ungewöhnliches Beispiel der Toleranz lieferte im Jahre 1693 die lutherische Gemeinde Schwelm, die bei der Tagung der reformierten Klasse ihre Glocken zur Klassikalpredigt freiwillig läuten ließ. Im Protokoll wurde dieses „pro memoria angemerket“<sup>29</sup>).

Trotz aller Ausgleichsbestrebungen der Regierung fand sich immer wieder Anlaß zu neuen Reibungen. — Die Frage der Mischehen hat häufig den Gegenstand der Synodalverhandlungen gebildet, wie aus dem Protokollbuch der classis Ruhralis hervorgeht<sup>30</sup>). Die Essener Kirchenordnung von 1681 machte es daher den Predigern zur Pflicht, ihre Pfarrkinder in Predigten und Hausvisitationen „von Heiraten mit widrigen Religionsverwandten“ abzumahnern (Art. XI, abgedruckt bei Heppe)<sup>31</sup>). Mag hier auch wohl zunächst an die Katholiken gedacht sein, so richtet sich diese Warnung doch auch gegen Ehen mit Refor-

<sup>23</sup>) Witt. Jb. 1909, S. 242 ff., Nr. 24.

<sup>24</sup>) Heppe, R. G., S. 213.

<sup>25</sup>) Ruhrprotokolle, I, vom 8. Mai 1697, ad 8.

<sup>26</sup>) Scotti, Nr. 361, § 5.

<sup>27</sup>) Scotti, a. a. O., § 9; desgl. Nr. 483, Abf. 3.

<sup>28</sup>) Scotti, Nr. 361, § 8.

<sup>29</sup>) Ruhrprotokolle, I, vom 22. April 1693, ad 24.

<sup>30</sup>) Ruhrprotokolle, I, vom 26. April 1663, ad 12; vom 16. Mai 1675, ad 5; vom 27. April 1679, ad 6; vom 22. April 1693, ad 23 u. a. m.

<sup>31</sup>) R. G., S. 275.

mierten. — Auch war der Vermögensstreit an vielen Orten noch nicht beendet oder noch zu frisch im Gedächtnis, so daß ein friedliches Beieinanderwohnen noch nicht möglich war. — Da das reformierte Bekenntnis die Religion des Herrscherhauses war, mögen auch die Regierungsbeamten hier und da die Gesetze ein wenig einseitig gehandhabt und dadurch manche Verbitterung hervorgerufen haben. Andererseits haben gerade die reformierten Gemeinden in der Mark in den letzten Jahren des siebzehnten Jahrhunderts auf ihren Synoden häufig über Übergriffe lutherischer Pastoren zu klagen gehabt. — Immerhin hat es auch in dieser bewegten Zeit friedfertige Geister und vermittelnde Theologen gegeben. So wirkte in Schwelm von 1644—1653 der lutherische Pfarrer Johann Jakob Fabrizius, ein ernster Bußprediger und treuer Seelsorger, der nach der Weise Johann Arnds († 1621) ein Feind theologischer Streitfragen war; er drang auf Bekehrung und forderte Heiligung des Lebens und Streben nach dem Himmelreich. Unter falschem Verdacht ist er als Weigelianer seines Amtes entsetzt worden. — Wirklich einig war man sich eben nur im Kampfe gegen die Sekten, die vom Religionsfrieden ausgeschlossen waren.

#### 4. Auseinandersetzungen und Annäherungen im achtzehnten Jahrhundert. — Pietistische Einflüsse.

Das für die innere Entwicklung des Protestantismus so bedeutsame achtzehnte Jahrhundert konnte auch auf das Verhältnis zwischen Lutheranern und Reformierten nicht ohne Wirkung bleiben. Der Hagener Pfarrer zur Nieden sagt in der Festschrift zur dreihundertjährigen Gedächtnisfeier der ersten Märkischen Generalsynode 1612/1912: „Der ursprüngliche Gegensatz zwischen beiden und die Feindschaft, welche das sechzehnte und auch das siebzehnte Jahrhundert zeigte, milderte sich im achtzehnten mehr und mehr, und ein gewisser Wettstreit trat an seine Stelle. Wohl kamen noch Kränkungen der einen Glaubenspartei gegenüber der anderen vor, aber aus den Synodalberichten, in denen sie zur Besprechung kommen, erkennt man deutlich, daß sie als unerfreuliche Ausnahmen angesehen werden<sup>32)</sup>.“ Dieses Urteil mag jedoch erst für die zweite Hälfte des Jahrhunderts gelten. Über erbitterte Vermögensstreitigkeiten wird im zweiten Teil noch berichtet

<sup>32)</sup> a. a. O., S. 78 ff.

werden. Vor allem aber waren es Lehrstreitigkeiten, die von den Theologen immer wieder geschürt wurden. Der Unterschied in der Abendmahlslehre sowie die reformierte Lehre von der Gnadenwahl pflegten den Ausgangspunkt zu solchen Streitigkeiten zu bilden. Am 6. Mai 1719 wurde den reformierten Predigern in einer landesherrlichen Verfügung befohlen, „bei Vermeidung der Suspension und dem Befinden noch anderer härterer, arbiträrer Strafen auf der Kanzel von dieser Materie (der Gnadenwahl) gänzlich zu abstrahieren und in öffentlichen Versammlungen und deren Predigten sich alles unnötigen Räsonnierens, Widerlegung der gegenseitigen Meinungen und Disputierens über diesen streitigen Punkt gänzlich zu enthalten usw.“. Auf einen Einspruch der Synode verfügte der König noch im selben Jahre: „So ist auch bei der neulich publizierte Verordnung Unsere allergnädigste Intention nur diese gewesen, daß von der heftigen und bitteren Verteidigung eines und des anderen Privatmeinung in dieser Materie auf denen Kanzeln abstrahiert werden, und denen Predigern die verborgene Lehre von Gottes ewigem Ratschluß nach ihren partikulären Vernunftschlüssen und eitler Ostentation weltlicher Gelehrtheit oder mit Heftigkeit und liebloser Verurteilung der Dissentierenden abzuhandeln, als wodurch nur die Zuhörer verwirrt, die nötige Erbauung gehemmt und das Band des Friedens und der Liebe unter Christen getrennt wird usw.<sup>33)</sup>“ Schon am 27. April 1722 mußte das Edikt vom Mai 1719 den reformierten Predigern neu eingeschärft werden<sup>34)</sup>.

Der reformierte Pastor Johann Gottfried Peill zu Hamm (seit 1643) klagte auf der Kanzel über schlechten Kirchenbesuch und äußerte: „Wenn ihr nicht zur Kirche kommen wollt, um Gottes Wort zu hören und den Weg zur Seligkeit zu erlernen, dann bleibt zu Hause; meinewegen braucht ihr nicht zu kommen. Meinewegen geht hin, laßt euch beschneiden und werdet Türken und Juden. Meinewegen gehet hin, fallet nieder vor den Götzen und werdet Papisten. Meinewegen gehet hin und werdet am Ende gar noch Lutheraner.“ Auf Anklage der Lutheraner wurde er von der Regierung zu der empfindlichen Buße von 30 Rthlr. verurteilt. Zwei reformierte Bürger kamen ihm zu Hilfe, indem sie binnen wenigen Stunden in der Stadt die Summe

<sup>33)</sup> Heppe, R. G., S. 213f.

<sup>34)</sup> Scotti, Nr. 912.

sammelten. Bei der Überreichung baten sie ihren Prediger, er möge doch das Wort noch einmal auf der Kanzel wiederholen. Sollte er auch dafür zu 100 Talern verurteilt werden, so wollten sie das Geld schon wieder zusammenbringen. Zur Erfüllung dieser Bitte konnte sich Peill jedoch nicht entschließen. — Von 1752—1762 wirkte am akademischen Gymnasium zu Hamm der Professor der Medizin Johann Withof. Als geschworener Reformierter erlaubte er sich heftige Ausfälle gegen die Lutheraner. Die lutherische Generalsynode ging gegen ihn vor, indem sie auf der Tagung zu Hagen am 17. Juli 1753 in § 8 der Verhandlungen erklärte: „Weil der Herr Professor die Lutheraner und ihr Symbolum auf eine anzügliche und wider Königliche Edicta streitende Art zum größten Argernis und Irrung der Einfältigen in den Intelligenzblättern öffentlich angegriffen, so kommitiert Synodus den zeitlichen Inspektor, bei Königlicher Majestät darüber zu klagen und zu bitten, daß pro futuro entweder gemeldetem Withof dergleichen verboten, oder einem lutherischen Ministerio erlaubt werden möge, denselben ebenfalls im Intelligenzzettel widerlegen zu dürfen<sup>35)</sup>.“ — In Bochum hielt der lutherische Prediger Ernst Heinrich Bordelius († 1777) eine Predigt, in der er die reformierte Abendmahlslehre angriff. Nachdem er von der Herrlichkeit der lutherischen Hostien geredet hatte, rief er aus: „Man will auf die gotteslästerliche Weise wider uns reden und disputieren und klügeln, als ob infolge unserer Lehre wir den Leib Christi längst verzehrt hätten, und disputiert, daß ihm das Maul schäumt; aber gehet zum Teufel mit eurem Disputieren und Kritisieren und lasset euch ganze Körbe voll Brot hertragen und fresset euch satt, bis daß es euch zur Nasen herauswächst.“ Die reformierte Synode strengte eine Klage gegen den Prediger an<sup>36)</sup>.

Auch die Mißgehen zwischen Lutheranern und Reformierten gaben noch im achtzehnten Jahrhundert immer wieder Anlaß zu neuem Streit. Im Bergischen machte der lutherische Pastor Forstmann († 1759) zu Solingen einem Manne aus seiner Gemeinde, der seiner reformierten Frau zuliebe seine Kinder im reformierten Glauben erzog, Vorwürfe: „Ehe ich meine Kinder reformiert werden ließe, wollte ich ihnen lieber einen Strick um den Hals legen und sie an den höchsten Galgen

<sup>35)</sup> Acta Syn. gen. 1717—1764 im Prov.-Kirchenarchiv zu Soest.

<sup>36)</sup> Heppe, R. G., S. 220.

hängen; und wenn ich ein reformiertes Weib hätte, dann wollte ich, ehe ich meine Kinder mit ihr gehen ließe, mich lieber von ihr scheiden und Weib Weib sein lassen. Wenn ihr jetzt sterbt, dann fahrt ihr zum Teufel, denn die Reformierten haben eine Teufelslehre.“ Ein gerichtliches Verfahren war auch hier die Folge<sup>37)</sup>. — In Elberfeld wurde noch im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts den reformierten Konfirmanden das Versprechen abgenommen, keinen Lutherischen zu heiraten<sup>38)</sup>. — In Eickel entrüstet man sich darüber, daß der lutherische Pastor ein Kind aus reformierter Ehe getauft habe; in Watten-scheid hat ein anderer „die Söhne eines reformierten Vaters durch der lutherischen Mutter Beirätigkeit ganz arglistig ohne vorwissen und consensus des Vaters, kaum zehn Jahre alt, also ante annos discretionis nicht nur öffentlich professionem fidei tun lassen, sondern auch ad communionem admittieret“<sup>39)</sup>. — Wenn gemischte Ehen zwischen Lutherischen und Reformierten geschlossen wurden, hielt man streng darauf, daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der der Mutter erzogen wurden. Nur selten wich man von diesem Brauche ab<sup>40)</sup>. Jedoch ordnete die Regierung am 21. November 1803 an, daß künftig „eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den anderen durch Verträge verpflichten dürfe“<sup>41)</sup>. Für die Kopulation war nach Artikel X des Religionsvergleichs von Kölln vom Jahre 1672 der Pastor des Bräutigams zuständig<sup>42)</sup>. — Auch um Ämter und Einkünfte entbrannte der Kampf immer wieder aufs neue. Der reformierte Bürgermeister zu Lünen beanspruchte, Mitglied des evangelisch-lutherischen Konsistoriums zu sein und Stimme zu haben bei der Wahl der Schulbedienten. Auf der lutherischen Synode erklärten die Anwesenden, „daß nach ihrer Erinnerung solches nie und nimmer vorgekommen sei“<sup>43)</sup> (1726). — Im Jahre 1737 erklärte die Synode die Einsetzung eines reformierten

37) Heppe, R. G., S. 219ff.

38) M. Göbel, Gesch. d. christl. Lebens, Bd. III, S. 28.

39) Anhang, Urk. Nr. 1.

40) Festschrift Rothert/zur Nieden, S. 83.

41) Scotti, Nr. 2756.

42) Scotti, Nr. 312, Art. X, § 5.

43) Protokoll der luth.-märk. Syn., mitgeteilt durch H. W. zur Nieden in Rothert, Jahrbuch 1909/10, S. 54.

Schullehrers statt eines lutherischen in Oberaden, Gemeinde Methler, „für null und nichtig“<sup>44)</sup>. — Das von der Regierung gegründete Aerarium Ecclesiasticum wurde zumeist zur Deckung der Synodalkosten der Reformierten verwandt. Nach königlichem Willen sollten sich jedoch beide Religionen darein teilen, da „Lutherani zu besagtem aerario, wo nicht das meiste, so doch ein Großes beitragen, ihre Gemeinden auch leider in solchem miserabeln, bedrängten und elenden Zustande an vielen Orten sich befunden, daß eine billige Konkurrenz“ mit den Reformierten angebracht sei. 1732 wird der weltliche Beisitzer der lutherischen Synode nach Cleve entsandt, um bei der Regierung in diesem Sinne zu wirken<sup>45)</sup>. — In Ramen und Iserlohn stritt man sich heftig um den Mitgebrauch der Glocken. In der Wichtigkeit, mit der man solche Fälle behandelte, erblickt zur Nieden einen Beweis dafür, daß dies nicht alltägliche Dinge waren, sondern ungewöhnliche und die Regel die umgekehrte war<sup>46)</sup>.

In der Tat hat es in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts an beiderseitigen Annäherungen nicht gefehlt. Durchgreifender noch als die immer wiederkehrenden Erlasse der Regierung, die auf die geistige Einigung hinzuwirken suchten<sup>47)</sup>, mögen die bewußten oder unbewußten gegenseitigen Einwirkungen auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens gewesen sein. Im Laufe der Zeit konnte es nicht ausbleiben, daß sich die Reformierten den Lutheranern in der Abhaltung von Passionsgottesdiensten, Weihnachtsuchten, Hagelsterngottesdiensten und dergleichen akkommodierten. Auch in der Feier des Karfreitages und der Einführung der Konfirmationshandlung, die die reformierte Generalsynode 1773 bzw. 1784 offiziell einführte, sind die Reformierten den Lutherischen gefolgt. Umgekehrt hatten gerade in der Mark die Lutheraner unter dem Einfluß der Reformierten mit der Abschaffung der katholischen Bräuche viel früher Ernst gemacht, als es in anderen, rein lutherischen Gegenden der Fall gewesen ist<sup>48)</sup>. Als der König Friedrich Wilhelm I. in den Jahren 1736 und 1737 eine „Verordnung zur Abschaffung der alten, noch aus dem Papsttum her-

<sup>44)</sup> a. a. D., S. 55.

<sup>45)</sup> a. a. D., S. 54.

<sup>46)</sup> Festschrift Rothert/zur Nieden, S. 79.

<sup>47)</sup> Heppe, R. G., S. 212.

<sup>48)</sup> Siehe auch Heppe, R. G., S. 278f.

rührenden Ceremonien“<sup>49)</sup> erließ, in der das Tragen des Chorrock, das Anzünden der Altarlichter, das Singen der Gebete, des Segens, der Einsetzungsworte beim Abendmahl durch den Geistlichen verboten wurde, stellte sich auf Grund einer Nachfrage heraus, daß in der Mark „dergleichen nirgends mehr in Brauch sei, wie auch dem allergnädigsten Rescript wegen Abschaffung der Chorkleider durchgehends nachgelebt werde“. Hier und da müssen sich jedoch die erwähnten Ceremonien bis über die Mitte des Jahrhunderts erhalten haben, so zum Beispiel in der Reinoldikirche in Dortmund. Hierüber berichtet der bekannte Pastor Schwager aus Töllenbeck, der in seiner Jugend das Gymnasium in Dortmund besucht hatte: „Die lutherischen Prediger in Dortmund trugen zu meiner Zeit noch Kochel, Chorröcke und, wenn ich nicht irre, auch noch Wollkragen und Chorchüte, jetzt nur Mantel und Umschlägeln neben dem dreifach aufgekrempten Hute. Sie haben also alles Überflüssige weggeworfen“<sup>50)</sup>.

Es liegt auf der Hand, daß schon durch diese ersten wechselseitigen Einwirkungen ein Weg eingeschlagen war, der die beiden Strömungen naturgemäß einander in die Arme treiben mußte.

Einen wesentlichen Anteil an der Annäherung der beiden Bekenntnisse hat ohne Zweifel auch der Pietismus gehabt. In der Mark gab es Pastoren, die zu dem reformierten Tersteegen und dem lutherischen Zinzendorf in Beziehung standen. Vor allem waren es Herrnhutische Einflüsse, die die beiden Konfessionen dahin brachten, sich gegenseitig als verschiedene Lehrtropen und Auffassungsweisen des Evangeliums anzusehen und in ein freundschaftliches Verhältnis zueinander zu treten. Auch in den reformierten Gemeinden der Grafschaft Mark und des Bergischen ließ man den mehr separatistischen Pietismus Labadies zugunsten des Spenerschen fallen, der mit seinen mehr kirchlichen Konventikeln den innerevangelischen Gegensatz nach und nach überbrückte half. Der von Labadie herkommende, von Haus aus reformierte Tersteegen konnte die Lehre von der Prädestination fallen lassen und mit Lutheranern in herzlicher Freundschaft verkehren. — Der aus dem Siegerland stammende Heinrich Jung-Stilling bekannte: „Ich will weder Calvinist, noch Herrnhuter, noch Pietist heißen; das alles stinkt nach dem Sektengeist, ich bekenne mich allein zu der Lehre Jesu

<sup>49)</sup> Dresbach, Rh./W., S. 625.

<sup>50)</sup> Rothert, Ib. 1908, S. 147.

und seiner Apostel und trage dabei zum Unterschiede der verschiedenen politisch festgesetzten Religionsgemeinschaften die Uniform der evangelisch-reformierten Kirche, bis es dann endlich zu den weißen Kleidern kommt“ (Offenb. 7, 9f.). — Auf der Predigerkonferenz der Brüdergemeine zu Berthelsdorf in Sachsen unweit Herrnhut erschien im Jahre 1777 der reformierte Prediger Offers aus Zegfeld in Holland. Im Jahre 1791 konnte sich die Konferenz rühmen, erreicht zu haben, was keiner Behörde bisher gelungen war, nämlich eine Einigung zwischen Lutheranern und Reformierten. „Wenn wir die Brüder in Basel hören oder sie uns, so denkt kein Mensch an etwaige Unterschiede der Konfession, sondern man hört und sieht nur Brüder<sup>51)</sup>.“

Mag auch der Pietismus mit seinen separatistischen Konventikeln hier und da zersetzend auf Religion und Kirche gewirkt haben, es bleibt doch sein Verdienst, mit seinem Grundtrieb nach religiöser Vertiefung und gemeinschaftlicher Erbauung die innere Verständigung angebahnt zu haben, die durch Regierungsverordnungen allein nie erreicht worden wäre. — Auch der Rationalismus trug auf seine Weise dazu bei, daß sich die scharfen Gegensätze mehr und mehr abschliffen.

### 5. Vorbereitende Schritte zur Union. — Die Jubelfeiern von 1810 und 1812.

Es ist nicht von ungefähr geschehen, daß sich gerade auf märkischem Boden zuerst im ganzen deutschen Lande der Zusammenschluß der lutherischen und reformierten Konfession zu einer evangelischen Kirchengemeinschaft vollzogen hat. Schon die Kirchenordnung des Rigaer Rektors Hermann Wilken, die dieser im Jahre 1564 für seine Heimat, die alte Hansestadt Neuenrade, verfaßte, nimmt eine vermittelnde Stellung ein. Mit Rücksicht auf das lutherische Bekenntnis seiner Heimatgemeinde bewahrt der Verfasser in dem, was der Gemeinde am meisten ins Auge fällt, dem Kultus (Kerkenampt und Godesdienst), durchaus sächsisches Gepräge. Er selbst stand auf reformiertem oder mindestens Melancthonischem Boden und suchte auszugleichen, wo er konnte: „Ob ich in allem mit Kalvino oder auch mit Luthero halte, ist ohne Not hie zu melden. Das aber sage ich, was ich in ihren Büchern und anderer, unangesehn wer sie sein und wie sie heißen, lese, das mich

<sup>51)</sup> Rothert, Ib. 1909/10, S. 31, mitgeteilt von H. W. zur Nieden.

wahr und gut bedünkt zu sein, das nehme ich zur Lehr und Besserung an nach dem Spruch der Weisen und Gelehrten: quid dicatur, non quis dicat, videndum<sup>52)</sup>.“

Melanchthons Einfluß auf die Mark war groß, und sein Ansehen blieb, auch als er sich zu dem schroffen Luthertum mehr und mehr in Gegensatz stellte. Den bekannten Pastor Heinrich von Steinen in Frö- mern hat er persönlich aufgesucht und sich mit ihm über die Einführung der Reformation in seiner Gemeinde und der Mark ausgetauscht<sup>53)</sup>. So hat das Luthertum in der Mark, von Städten etwa wie Soest ab- gesehen, von Anfang an ein milderer Gepräge gehabt als in anderen Landesteilen.

Die auf eine endliche Vereinigung hinwirkenden Kräfte sind vor allem in der inneren Unbahnung christlichen Gemeinschaftsbewußtseins zu suchen. Den ersten Grund dazu bildet die beiden Kirchen gemeinsame Synodalverfassung. Die reformierte Verfassung von 1610 und die lutherische von 1612 sind aus den gleichen Bedürfnissen und Nöten herausgewachsen und daher im tiefsten Inneren verwandt. Zur Nieden vergleicht sie mit zwei Bächen, deren Quellen in verschiedenen Quell- gründen liegen, die aber doch naturgemäß sich schließlich zu einem Flusse vereinigen, weil ihr Ziel das gleiche ist<sup>54)</sup>. Seit 1788 wurde die bergische reformierte Synode von lutherischen Abgeordneten besucht<sup>55)</sup>. Dieser Schritt war bahnbrechend auch für die Mark. Auf der refor- mierten Synode der Mark im Jahre 1794 wurde zu Protokoll ge- geben: da es nach dem gemeinen Sprichwort „vis unita fortior“ in unserem Falle sehr nützlich sein kann, wenn beide protestantischen Synoden in hiesiger Provinz bei einerlei Zweck auch gemeinschaftlich zu dessen Erreichung wirken, so wird in dieser reformierten Synode in Vorschlag gebracht, dem lutherischen Ministerio zu erkennen zu geben, daß es der Synode sehr angenehm sein würde, wenn jährlich ein De- putierter vice versa in der einen und anderen Synode erschiene, wie das auch schon im bergischen Lande geschieht. Ein solches Beispiel der brüderlichen Verbindung dürfte auch überdem dazu dienen, das Band der Liebe und des Friedens zwischen den beiderseitigen Gemeinde-

<sup>52)</sup> Rothert, R. G., S. 449.

<sup>53)</sup> Festschrift Rothert/zur Nieden, S. 80.

<sup>54)</sup> Festschrift, S. 75.

<sup>55)</sup> Heppe, R. G., S. 220.

gliedern zu stärken und solchergestalt es thätig zu zeigen, wie schön und lieblich es sei, wenn Brüder einträchtig beieinander wohnen<sup>56)</sup>." Noch im selben Jahre stimmte die lutherische Synode durch ihren Inspektor von Steinen mit Freude zu. Auch wurden künftig die Synodalprotokolle ausgetauscht und seit 1797 gemeinsame Anträge zum Zwecke einer neuen, für beide Teile gültigen Kirchenordnung gestellt, um deren Ausarbeitung sich der Generalinspektor Baedeker in Dahl besondere Verdienste erworben hat. Das Unglück von 1806 machte jedoch diesen Arbeiten und Hoffnungen einstweilen ein jähes Ende. Eine gewisse Abendmahlsgemeinschaft, die darin bestand, daß lutherische Männer ihre reformierten Frauen zum heiligen Abendmahl mitnahmen und umgekehrt, wurde 1803 von beiden Synoden gebilligt<sup>57)</sup>. Nach Heppe sollen es gerade die Reformierten gewesen sein, die sich für die Vereinigung der beiden Konfessionen so oft und gern aussprachen, daß sie darüber von den Lutheranern den Spottnamen „Gernbrüder“ erhielten<sup>58)</sup>.

Unter dem schweren Druck der Napoleonischen Zeit, doch in dem festen Vertrauen auf eine bessere Zukunft, beginnen die beiden Synoden in der Mark in den Jahren 1811 und 1812 die Feier ihres zweihundertjährigen Bestehens. Beide Feiern wurden von Abgeordneten der anderen Seite reichlich beschickt. Auch das Gelübde, das jede der beiden Synoden von ihren Teilnehmern forderte, ihrem überlieferten Bekenntnis treu zu bleiben, konnte das brüderliche Einvernehmen nicht trüben<sup>59)</sup>. Über das Jubiläum der lutherischen Synode hat der Hagerer Prediger Aschenberg einen ausführlichen Bericht hinterlassen<sup>60)</sup>. Hier gelobten die anwesenden Geistlichen unter Vorantritt ihres Generalinspektors Baedeker: „Ich schwöre zu Gott dem Allwissenden und Heiligen durch Auflegung meiner Hand auf diese Bibel, daß ich dem Evangelio Jesu bis ans Ende meines Lebens treu bleiben und fortfahren will, meiner Gemeinde die evangelische Religion rein und lauter und mit weiser Rücksicht auf die öffentlichen Bekenntnismbücher der evangelisch-lutherischen Kirche vorzutragen; so wahr mir Gott helfe

<sup>56)</sup> Rothert, Ib. 1901, S. 39f.

<sup>57)</sup> Heppe, R. G., S. 276.

<sup>58)</sup> a. a. D., S. 219.

<sup>59)</sup> Heppe, R. G., S. 302, 307.

<sup>60)</sup> Aschenberg, Die 200j. Jubelfeier der märkisch-evangelischen Synode, Hagen 1812.

durch sein Evangelium! Amen<sup>61</sup>).“ Die Reformierten erneuerten zwei Jahre nach der Jubelfeier im Jahre 1813 ihr Synodalgelübde mit folgendem Wortlaut: „Wir geloben und versprechen bei der reinen und unverfälschten Lehre unsrer evangelisch-reformierten Kirche, die sich auf das Wort Gottes, wie es im Alten und Neuen Testament enthalten ist, gründet, standhaft und fest zu bleiben und darnach zu lehren. Wir geloben und versprechen, uns eines unsträflichen Lebens und eines erbaulichen Wandels, würdig unsres Standes und Berufes, zu befehligen. — Auch unterwerfen wir uns unsrer Kirchenordnung und wollen den gesetzlichen Vorschriften, welche auf die treue und gewissenhafte Führung unsres Seelsorger-Amtes und auf das Wohl unsrer Kirche abzielen, nachkommen. Zur nöthigen Verschwiegenheit machen wir uns verbindlich und sagen dazu Amen<sup>62</sup>).“

## 6. Das Einigungswerk vom Jahre 1817. —

### Das dreihundertjährige Reformationsjubiläum in Hagen.

Nachdem auf den Synoden der westlichen Provinzen der Boden längst geebnet war, benutzte Friedrich Wilhelm III. das Reformationsjubiläum von 1817, um durch Kabinettsorder vom 27. Februar<sup>63</sup>) die erstrebte Vereinigung der lutherischen und reformierten Kirche zustande zu bringen. In dieser zweifellos vom Geiste des Rationalismus stark bestimmten Verordnung erklärt er: „Eine solche wahrhaftig religiöse Vereinigung der beiden, nur noch durch äußere Unterschiede getrennten protestantischen Kirchen ist den großen Zwecken des Christentums gemäß; sie entspricht den ersten Absichten der Reformatoren; sie liegt im Geiste des Protestantismus; sie befördert den kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Konfession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen.“ Die beiden Kirchen sollten nicht nur ineinander übergehen, sondern „beide Eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden.“ Einer solchen Vereinigung stehe kein in der Natur der Sache liegendes Hindernis mehr entgegen. Die äußere Abfassung der Order

<sup>61</sup>) a. a. D., S. 140.

<sup>62</sup>) Hepppe, R. G., S. 307.

<sup>63</sup>) Abgedruckt bei Hepppe, R. G., S. 551 f.

konnte in keinem Punkte den Eindruck eines gewaltsamen staatlichen Eingriffes in das Leben der Kirche erwecken, wie auch der König ausdrücklich betonte: „Aber so sehr ich wünschen muß, daß die reformierte und lutherische Kirche in Meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Überzeugung mit mir teilen möge, so bin Ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen Wert, wenn weder Überredung noch Indifferentismus an ihr teilhaben, wenn sie aus der Freiheit eigener Überzeugung rein hervorgeht und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußeren Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach echt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.“ Der König selbst wollte bei der Jubelfeier die Vereinigung der bisherigen reformierten und lutherischen Hof- und Garnisongemeinde zu einer evangelisch=christlichen Gemeinde begehen und mit dieser das heilige Abendmahl genießen und gab zugleich der Hoffnung Ausdruck, daß sein Beispiel in seinen Landen allgemeine Nachfolge finden werde.

In der Mark waren jedoch die erforderlichen Schritte bereits getan<sup>64</sup>). Zu der lutherischen Synode von 1816 war auch das reformierte Ministerium eingeladen. Es erschienen darauf als Deputierte die Prediger Rüper zu Schwelm und Rüper zu Iserlohn. Die zweitägige Jubelfeier im folgenden Jahre sollte in der großen lutherischen Pfarrkirche in Hagen gehalten werden. Am ersten Festtage sollte ein lutherischer und am zweiten ein reformierter Pastor die Predigt halten. Ferner sollten am ersten Tage die Prediger beider Kirchen gemeinsam das heilige Abendmahl genießen. Auf der vorbereitenden Tagung in Hagen am 7. Mai 1817 wurde die Feier auf den 16.—18. September festgesetzt. Höchst bemerkenswert ist die Einigung, die man hier über die gemeinsame Abendmahlsfeier traf: Nach lutherischem Ritus sollte ungesäuertes Brot genommen, dieses nach reformiertem Ritus gebrochen und die Einsetzungsworte gesprochen oder aus der Heiligen Schrift verlesen werden. Der Entwurf der Feier wurde vom Könige lobend anerkannt: „Der Zweck und die Art und Weise, in welcher die lutherische und reformierte Synode der Grafschaft Mark die Feier des Jubiläums der Reformation durch eine gemeinschaftliche Synodalversammlung in

<sup>64</sup>) Rothert, Ib. 1916, S. 38 ff.; Aktenstücke, mitgeteilt von Ewald Dresbach.

der evangelischen Landeskirche zu Hagen zu begehren, sich vereinigt haben, entspricht so sehr dem Sinne der Religion und dem Andenken an den um sie hochverdienten Mann, daß Ihre diesfällige Anzeige vom 15. d. M. Mir zum besonderen Wohlgefallen gereicht hat, und ich Sie hierdurch autorisire, der evangelischen Geistlichkeit der Grafschaft Mark Meinen Beifall öffentlich zu erkennen zu geben<sup>65</sup>).“

Zur angefügten Zeit traten die beiden Synoden zur gemeinsamen Feier in Hagen zusammen. Über den Verlauf der erhebenden Feier, an der Behörden und Bevölkerung allerstärksten Anteil nahmen, findet sich in der Zeitschrift „Hermann“, der heutigen „Hagener Zeitung“, Stück 77 vom 23. September 1817, ein offizieller Bericht des lutherischen Predigers Aschenberg zu Hagen. Ferner erschien 1818 bei Scherz in Schwelm ein über 200 Seiten starker Festbericht<sup>66</sup>). Am 18. September fand in der reformierten Kirche die gemeinsame Synodalversammlung statt, in der die Vereinigung beider Synoden beschlossen, vollzogen und verkündigt wurde. Am Schlusse der Verhandlungsniederschrift heißt es: „Diese Sätze wurden nochmals verlesen, einzeln genehmigt und zur Unterschrift aufgelegt. Indem aber die Glieder der evangelischen Gesamt-Synode herzutraten — sanken sie, von Rührung durchdrungen und überwältigt, einander in die Arme; jede Trennung ging unter in der Tiefe des Gefühls, und mit Tränen im Auge wurden die Unterschriften vollzogen.“

## 7. Die Kirchenordnung von 1835. —

### Agende, Abendmahlsritus, Gesangbuch, Katechismus.

Nicht so glatt wie die Union kam die Verfassung zustande. Die staatlichen Behörden erstrebten eine einheitliche Kirchenverfassung für das ganze Land, wobei sie in Anlehnung an die Einrichtungen der älteren preußischen Staatskirche den Schwerpunkt auf die Konsistorialverwaltung legten. Friedrich Wilhelm III. und sein Kultusminister von Altenstein hingen so sehr am überlieferten Territorialismus, daß ihnen der Gedanke einer selbständigen Kirche im Staate völlig fremd

<sup>65</sup>) Friedrich Wilhelm III. an den Staatsminister v. Schuckmann. Heppel, K. G., S. 314.

<sup>66</sup>) Die Vorfeier des dritten Jubiläums der Kirchenverbesserung. Begegangen von den vereinigten Synoden der Grafschaft Mark am 16., 17. und 18. September 1817.

war. Hierbei liefen jedoch die noch zu Recht bestehenden presbyterialen und synodalen Ordnungen in den Westprovinzen Gefahr, zu leeren Formen herabgedrückt zu werden. Der vom Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten ausgearbeitete „Entwurf einer Synodalordnung für die Kirchenvereinigung beider evangelischen Konfessionen im preussischen Staate“ von 1817 sah allerdings Kreis- und Provinzialsynoden vor, aber nur mit beratender Stimme. Der Kultusminister von Altenstein berief sich hierbei auf die vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm 1662 gemachte Klausel, die Kirchenordnung abändern oder auflösen zu dürfen. Damit wäre der Kirche der Mark ein Schein der Selbstverwaltung geblieben; tatsächlich aber wäre diese beseitigt worden. Die von den Konsistorien einberufenen Provinzialsynoden, die aus den Superintendenten und einem gewählten Pfarrer aus jedem Synodalkreis bestanden, sollten beratend zu dem Ministerialentwurf Stellung nehmen. Auf der Synode zu Lippstadt vom 1.—12. September 1819<sup>67)</sup> gab es einen harten Kampf. Die Abgeordneten der neun märkischen Kreis-synoden machten in einer längeren Erklärung<sup>68)</sup> ihre Rechte auf die kirchliche Selbstverwaltung geltend, die sie auf die Kirchenordnungen von 1662 und 1687, denen der Große Kurfürst und alle folgenden Regenten ihre Bestätigung gegeben hatten, zurückführten.

Bei dem scharfen Gegensatz konnte es vorläufig zu keiner klaren Lösung kommen. In der Agendenfrage freilich mußte man dem König entgegenkommen. Gern hätte Friedrich Wilhelm III. für sein ganzes Land eine einheitliche Liturgie und Gottesdienstordnung gesehen. Nachdem im Jahre 1822 die „Kirchenagende für die Hof- und Domkirche zu Berlin“ in Westfalen abgelehnt worden war, fanden 1830 in Münster erneute Verhandlungen statt, aus denen die „Agende für die evangelische Kirche in den königlich preussischen Landen mit besonderen Bestimmungen und Zusätzen für die Provinz Westfalen und die Rhein-provinz“ hervorging, die 1834 die königliche Genehmigung erlangte. Diese neue Bearbeitung der Brandenburger Agende enthielt Parallelformulare, durch die sie insbesondere den Reformierten annehmbar wurde<sup>69)</sup>.

Besondere Schwierigkeiten haben sich bei der Einführung eines

67) Die Verhandlungen sind gedruckt bei Baedeker in Essen 1819.

68) Dresbach, *Rh./W.*, S. 694 ff.

69) Heppel, *R. G.*, S. 351 ff.

Unionsritus für die Abendmahlsfeier ergeben. Nach dem bei der Union vorgesehenen Ritus soll das Brot gebrochen werden<sup>70</sup>). Die Form des Brotes steht frei. Auch kommt es nicht darauf an, ob es gesäuertes (Weißbrot) oder ungesäuertes (Oblate) ist, auch ist es gleich, ob Brot oder Kelch den Feiernden in die Hand gegeben oder ihnen vom Geistlichen zum Mund geführt werden. In allen diesen Dingen entscheidet das Herkommen. In jedem Falle müssen jedoch die Einsetzungsworte gesprochen werden. — Die Kreissynode Iserlohn gab im Jahre 1831 dem Wunsche Ausdruck, daß die unierte Kirche außer dem Brotbrechen auch die Materie des ungesäuerten Brotes annehmen möge, und wies auf die vom Könige empfohlenen doppelten Hostien hin, die sich nach und nach auch immer mehr einführten, indem sich die ehemals lutherischen Gemeinden fast sämtlich ihrer bedienten. Die reformierten Gemeinden wollten von dem Weißbrot jedoch nicht lassen. Das Presbyterium der kleineren Gemeinde zu Wellinghofen bezeichnete die Doppelhostien in einer offiziellen Erklärung als „Berliner Hostien“ und „Brillenhostien“, was von der Gesamtsynode von 1834 mit einer scharfen Rüge belegt wurde. In denjenigen Gemeinden, in denen der bisherige Ritus geändert werden sollte, durfte nach dem Beschluß der Gesamtsynode von 1833 keine andere Form als die der doppelten Hostien angenommen werden.

Die Schaffung eines gemeinsamen Gesangbuches für beide Konfessionen hatte man sich schon auf den Synoden vor 1817 zur Aufgabe gemacht. Nach überaus sorgfältigen Vorberatungen konnte es 1834 unter dem Titel: „Evangelisches Gesangbuch, herausgegeben nach den Beschlüssen der Synoden von Süllich, Cleve, Berg und von der Grafschaft Mark. Mit Genehmigung Eines hohen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten“, bei Samuel Lucas in Elberfeld erscheinen. Die lutherische Gemeinde Altena war die erste, die es einführte<sup>71</sup>).

Die Lehrbücher<sup>72</sup>) für den kirchlichen Unterricht waren nach wie vor für die Lutheraner der kleine lutherische und für die Reformierten der Heidelberger Katechismus. Seit der Union wurde in den neuentstehenden Konsensgemeinden der Wunsch nach einem gemeinsamen Katechismus laut. 1859 sah sich die rheinische Provinzialsynode ver-

<sup>70</sup>) Vgl. oben S. 20.

<sup>71</sup>) Hepppe, R. G., S. 335 ff.

<sup>72</sup>) Hepppe, R. G., S. 334; Dresbach, Rh./W., S. 722 f.

anlaßt, einen Provinzialkatechismus nach dem Muster des badischen Unionskatechismus herzustellen, der den Gemeinden empfohlen und vom Oberkirchenrat 1860 genehmigt wurde. Viele rheinische Gemeinden führten ihn ein. Westfalen verhielt sich unter Führung der lutherisch konfessionellen Gruppe ablehnend. — Am 5. März 1835 erfolgte auch die königliche Bestätigung der „Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz“, in der die in langen Kämpfen errungene und in Jahrhunderten bewährte Presbyterialverfassung gesichert war. — Die erste westfälische Provinzialsynode trat 1835 in Soest unter dem Vorsitz des Pfarrers von der Kuhlen-Herringen zusammen.

## 8. Das Bekenntnis in der unierten Kirche. —

### Alt-lutherischer und reformierter Widerspruch.

Wenngleich die Konsistorien den Anschluß an die Union nach Kräften förderten, blieb doch ihre Einführung der freien Entschliebung der Gemeinden überlassen. Man kann sie als eine unio conservatoria bezeichnen, indem sie die Gültigkeit der beiderseitigen Bekenntnisschriften bestehen ließ und in den Unterscheidungslehren kein Hindernis für die volle Gemeinschaft des Gottesdienstes, der Sakramente und der Gemeinderechte sah (Konsensusunion)<sup>73)</sup>. Trotzdem stieß man hinsichtlich der Bekenntnisfrage auf große Unklarheit, namentlich im Blick auf die unierten Gemeinden. So beantragte die Kreisynode Herforn auf der vierten Provinzialsynode im Jahre 1844, daß dieselbe eine nähere Bezeichnung der bei den Ordinationen speziell anzuführenden symbolischen Bücher bewirken möchte. 1850 konnte sich die Synode gegen einen Dissens von vier Stimmen auf folgende für die Union in den Westprovinzen grundlegenden Sätze einigen<sup>74)</sup>:

1. Die evangelische Kirche Westfalens und Rheinlands gründet sich auf die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments als der alleinigen und vollkommenen Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens und erkennt die fortdauernde Geltung ihrer reformatorischen Bekenntnisse an. Diese Bekenntnisse sind lutherischerseits die Augsburgische Konfession, die Apologie derselben, die

<sup>73)</sup> Dresbach, Rh./W., S. 690.

<sup>74)</sup> Heppe, R. G., S. 438 u. 440.

Schmalkaldischen Artikel, der Große und Kleine Katechismus Luthers und die Konkordienformel, letztere, wo sie durch Herkommen eingeführt ist; reformierterseits der Heidelberger Katechismus und nach örtlichem Herkommen die Augsburgerische Konfession.

2. Auf diesem Grunde sind ihre sämtlichen Gemeinden zu einer gemeinsamen Kirchenleitung in einem Verbande von Kreis- und Provinzialsynoden und unter derselben höheren kirchlichen Verwaltung vereinigt. Sämtliche evangelischen Gemeinden, sowohl diejenigen, welche der Union angehören, als die nicht unierten lutherischen und reformierten, haben in diesem Verbande gleiche Berechtigung.

3. Die unierten Gemeinden, welche teils ihren ursprünglichen Bekenntnisstand festhalten, teils der übereinstimmenden Lehre der vorgenannten Bekenntnisschriften folgen, betrachten die Unterscheidungslehren derselben nicht als ein Hindernis vollständiger kirchlicher Gemeinschaft.

4. Die Verschiedenheit des Bekenntnisstandes (§ 2 und 3) hindert nicht, daß sämtliche Gemeinden als Glieder einer evangelischen Kirche in Verkündigung des göttlichen Wortes und gemeinsamer Feier der Sakramente kirchliche Gemeinschaft pflegen.

Obwohl so die Union das Bekenntnis freiließe, machten sich namentlich in den Nachbarländern der Mark hier und da separatistische Bestrebungen geltend, die jedoch das Leben der märkischen Kirche nicht sehr stark beeinflussen haben.

Eine starke antiunionistische Bewegung erfaßte das Minden-Ravensberger Land; aus ihr ging die lutherische Konferenz von Minden-Ravensberg hervor. Auch die 1852 erfolgte Gründung des Gymnasiums in Gütersloh war eine ausgesprochen lutherische Aktion. In Minden tagte 1856 eine rheinisch-westfälische Pastorenversammlung, die eine mit 151 Unterschriften versehene Erklärung gegen die drei Bekenntnisparagrafen der Kirchenordnung veröffentlichte. Die Kreis-synoden Dortmund, Hamm, Iserlohn, Lüdenscheid, Tecklenburg und Anna erhoben energischen Widerspruch, während Blotho und Lübbecke zustimmten. Ein übler Zwischenfall ereignete sich im August desselben Jahres auf der achten westfälischen Provinzialsynode in Schwelm, wo die Lutherischen zwar am Gottesdienst, nicht aber an der Abendmahlsfeier teilnahmen, da sie sich im Gewissen gehindert fühlten, mit Re-

formierten und Unierten, „welche Wahrheit und Lüge durcheinandermengten“, zum Tische des Herrn zu gehen. Die Synode verwahrte sich gegen ein solches Verhalten und sprach die Erwartung aus, daß kein Pfarrer oder Ältester ein Mandat zur Provinzialsynode annehmen werde, der nicht bereit sei, mit den anderen Synodalen brüderlich an der Feier des heiligen Abendmahles teilzunehmen<sup>75)</sup>. Der gleiche Vorgang wiederholte sich im folgenden Jahre auf der Synode in Soest. Hier war es auch, wo das Presbyterium von Baldorf (Kreisynode Blotho) erklärte, an dem Widerstande gegen die falsche Union festhalten zu wollen: „Wir können uns mit vollständiger kirchlicher Gemeinschaft nur dahin halten, wo das gleiche (lutherische) Bekenntnis der Wahrheit ist; deshalb sind uns die drei Paragraphen der Kirchenordnung ein schwerer Druck und Anstoß, weil sie Unvereinbares miteinander verbinden.“ Der festen Haltung der Provinzialsynoden ist es zu verdanken, daß die Opposition gegen die synodale Abendmahlsgemeinschaft mit der Zeit zum Schweigen kam. — Zu Separationen kam es in der Mark kaum. Die seit 1845 in Preußen bestehende unabhängige altlutherische Kirche hat hier nur vereinzelt Gemeinden aufzuweisen. Die niederländisch reformierte Kirche, die seit 1847 in Elberfeld unter Hermann Friedrich Kohlsbrügge ins Leben gerufen wurde, hat auf märkischem Boden keine Wurzeln gefaßt. Der reformierte Bund, der 1884 aus Anlaß des Zwingli-Jubiläums zur Wahrung der Interessen der reformierten Kirche Deutschlands gegründet worden ist, trägt kein separatistisches Gepräge.

### 9. Der Konfessionsstand in der Mark nach Einführung der Union.

Da, wie wir oben hörten, der Beitritt zur Union der freien Entschließung der einzelnen Gemeinden überlassen worden war, erhielten diejenigen Gemeinden, die als erste den Konfessionsnamen ablegten und die Bezeichnung evangelisch annahmen, vom Könige eine goldene Ehrenmedaille mit dem Bildnis Luthers und Calvins. Diese Auszeichnung wurde in der Mark den Gemeinden Lünen und Wattenscheid im Jahre 1820 und der benachbarten Gemeinde Essen schon ein Jahr früher zuteil. Es drängt sich uns zum Schluß die Frage auf, in welchem Maße sich das Einigungswerk in der Mark durchgesetzt hat. Der nachstehend wörtlich wiedergegebene § 8 der Verhandlungsniederschrift der

<sup>75)</sup> § 5 der Verhandlungen.

Generalsynode vom 26. und 27. Oktober 1831 zu Herlohn gibt uns über das Ergebnis der Unionsbestrebungen bis zu dem genannten Jahre einen überaus klaren Aufschluß<sup>76)</sup>. Die großen Erfolge, von denen hier berichtet werden kann, mögen nicht in letzter Linie darauf zurückzuführen sein, daß man bewußt auf alle äußeren Druckmittel verzichtet hatte.

### § 8.

#### Die Union der beyden evangelischen Konfessionen.

Nach dem Beschluß der vorjährigen Gesamt-Synode, sollten die Superintendenten mit dem Beystande einflußreicher Amtsbrüder auf diejenigen Prediger und Presbyterien der Gemeinden, welche der Union noch nicht beygetreten, zu wirken suchen, damit sie sich zur Annahme des Unions-Ritus und der Ablegung des Parteynamens entschließen möchten, und wurde dazu noch besonders von dem Hrn. Präses Bäume eine Aufforderung erlassen. Aus den Kreissyn. Protokollen ergibt sich folgendes als Erfolg dieser Aufforderung:

1. Kreissynode Soest. In dieser haben sich alle evangelische Gemeinden für unirt erklärt, ausgenommen die reformirten Kirchen zu Soest und Lippstadt. Der Pfarrer Schmölder versprach jedoch in Hinsicht der Benennung „reformirt“, und der Abänderung des bisherigen Kirchensiegels zur Befestigung der vollzogenen Union mit seinem Presbyterium Rücksprache nehmen zu wollen. Von reformirt Lippstadt wird in dem Berichte nichts erwähnt. —

2. Kreissynode Hamm. Hier sind alle Gemeinden der Union beygetreten.

3. Kreissynode Unna. Die bisherigen Bemühungen, die beyden evangelischen Gemeinden zu Wickede zur Union zu bewegen, sind vergeblich gewesen. Den überzeugendsten Gründen wurde statt aller Widerlegung die nichts sagende Erklärung entgegengesetzt: „wir wollen bleiben, was wir sind, und es beim Alten lassen!“ Der reformirte Pfarrer Zahn wünscht die Union, vermag aber bey seiner kleinen Gemeinde nicht, sie zu bewirken.

Synodus hofft jedoch, daß bis zur nächsten Synode die dort über die Unionsangelegenheit herrschenden verkehrten Ansichten endlich einer erleuchteten evangelischen Denkungsart weichen werden.

<sup>76)</sup> Hier auch ausführliche Erklärungen über die Gründe des Nichtbeitritts.

4. Kreissynode Dortmund. Sämtliche Gemeinden sind hier unirt, ausgenommen Kirchhörde. Auf der diesjährigen Kreissynode erklärte die Deputation von da, den Unionsritus annehmen zu wollen, wenn sie bey der h. Abendmahlsfeyer das Brod in der von Sr. Königl. Majestät vorgeschlagenen doppelten Oblatenform erhalten könnten.

Der Superintendent ermahnte zu der großen Hostienform, wie in den übrigen Gemeinden angenommen sey, und allein keine Ausnahme zu machen, indeß konnte der Beschluß nicht sogleich gefaßt werden.

Ex post wurde angezeigt: daß nun auch Kirchhörde der Union beygetreten sey.

5. Kreissynode Bochum. Die Gemeinde zu Weitmar hat den Unionsritus angenommen. Noch fehlt es zu Harpen, Lütgendortmund und Witten. In Harpen versuchte es der Superintendent vergeblich. Die Gemeinde erklärte ohne weitem Grund: bey dem Alten bleiben zu wollen. — In Witten sind keine Versuche gemacht, weil der dortige Pfarrer König dieselben jetzt nicht für zeitgemäß hielt. — In Lütgendortmund kann erst nach Vollendung des neuen Kirchenbau's die Rede davon seyn. —

6. Kreissynode Hattingen. Irriger Weise ist Seite 33 des vorigen Prov. Berichts die Gemeinde zu Blankenstein zu denen gezählt worden, welche die Union nicht angenommen, und wird daher dieses hiemit berichtigt. In dieser Diöcese haben bisher nur reformirt Hattingen und Herzkamp bey der größten Mühe für die Union nicht gewonnen werden können, und wird nur die Zeit sie eines besseren zu belehren vermögen.

7. Kreissynode Hagen. Hier sind nicht beygetreten die größeren Gemeinden zu Schwelm und Breckerfeld. Die Erstere aus dem Grunde, weil man in dem Fall der Union die größere und kleinere Gemeinde nicht zu behaupten wisse. — Da indeß in Betreff der Parochialverhältnisse neue angemessene Bestimmungen zu erwarten, so wird hoffentlich mit dem Erscheinen derselben, das erwähnte Hindernis beseitigt werden können. — Zu Breckerfeld ist der Unionsversuch an dem hartnäckigen Widerspruch eines Theils der Gemeinde gescheitert, der nur durch Belehrung und Überzeugung mit der Zeit wird gehoben werden können.

8. Kreissynode Lüdenscheid. Von denen in den vorigen Verhandlungen pag. 34 noch nicht Unirten, hat Walbert seitdem den Unionsritus angenommen. Der Kirchenvorstand der reformirten Gemeinde zu

Halvern hat bey Gelegenheit der Kirchenvisitation erklärt: die Union nun sogleich annehmen zu wollen; der Vorstand der größeren Gemeinde äußerte sich, daß sie ernstlich darauf bedacht seyn wollen.

Der Kirchenvorstand zu Neuenrade sagt: daß seit der Subelfeyer statt der sonst üblichen Worte Pauli beim Abendmahl, nun die eigenen Einsetzungsworte Jesu gebraucht würden, und sie damit den Beytritt zur Union und die Ablegung des Parteynamens, ohne alle Widerrede erklärt hätten. — In ähnlicher Weise hat sich auch der Vorstand zu Hülscheid geäußert, und bemerkt, daß der Gebrauch der Hostien statt des Weißbrodts bey der Gemeinde keine Schwierigkeit finden werde. Meinertshagen hat bey der Sekularfeyer durch den Kirchenvorstand in einem besonderen Protocoll erklärt, den Parteynamen fahren zu lassen, und den Unionsritus annehmen zu wollen, sobald ein neues Eisen dazu angefertigt seyn würde. — In Herscheid ist der Versuch zur Union nur Theilweise geglückt. Von Werdohl liegen in einer Anlage Erklärungen vor, über deren Gültigkeit entschieden werden soll. —

9. Kreissynode Iserlohn. Die Gemeinden welche in dieser Diöcese den Unionsritus noch nicht angenommen haben, sind folgende: lutherisch und reformirt Altena, reformirt Wiblingwerd und reformirt Iserlohn, lutherisch Evingfen, Hennen und Elsey.

Von den Gemeinden Destrich und Ergste, die sich dafür erklärt, haben die Pfarrer noch die Beschlüsse von dem Beytritt zur Union bezubringen.

Obgleich die oben genannten nicht unirten Gemeinden das Recht, Rechenschaft von ihrem Glauben zu fordern, nicht anerkennen, so haben sie doch die Gründe ihres Nichtbeytritts ausgesprochen. Es sind mehr oder weniger folgende:

- a) Die unterscheidenden Glaubenswahrheiten sind ihnen so theuer geworden, daß sie den Confessions-Namen, welcher sie bezeichnet, nicht aufgeben wollen.
- b) Sie besorgen, daß ihnen statt der bisher beliebten Lehrbücher ihrer Kirche, Andere aufgedrungen werden möchten.
- c) Der Unionsritus drückt ihnen nicht genug das Gemeinsame aus, indem die reformirte Kirche ihren bisherigen Ritus behält; und die lutherische Kirche den der Reformirten, nämlich „das Brodbrechen“ einführen soll, da diese auch den Ritus des „ungesäuerten Brodts“ von Jenen noch annehmen müsse.

d) Manche können sich nicht die Union denken, welche nicht eine basis durch Bekenntnisschriften, Kirchenverfassung und Kirchenordnung hat.

e) Manche, und vielleicht die Meisten sind gegen die Union, wegen der Gefahr, welche sie den Gerechtsamen der Pfarren in Hinsicht des bestehenden Parochialverbandes zu bringen scheint; denn mehrere Parochien laufen mitten durch benachbarte, und werden oft blos durch den Konfessionsunterschied von einander getrennt. Wenn dieser aufhört, und die Parochien nach der Lage der Kirchen abgegränzt werden, so wird ein großer Theil der Gemeinden von ihrer ursprünglichen Kirche getrennt, es entsteht auf diese Weise durch die Union ein Verlust der durch Geld nicht wohl entschädigt werden kann, nicht zu gedenken, daß manche Gemeinden zu groß und Andere zu klein werden würden, die früher frequent waren u. s. w.

Auf diesen Vortrag erklärte die Kreisynode:

1. Nur diejenigen Gemeinden gehören zur unirten Kirche welche sich für dieselbe erklärt haben, nach §. 8, Nr. 1. Seite 36 vorigjährigen Protocolls.
2. Man überläßt den obern resp. Behörden die Entscheidung der Fälle, in welchen einzelne Gemeindeglieder zu einer andern Kirche übergehen.
3. Parochialverhältnisse können nur neu gebildet werden in Uebereinstimmung mit den Gemeinden nach deren bestehenden Rechten, conf. §. 8, pag. 36. c.
4. Die Kreisynode wünscht, daß nur auf dem Wege der Liebe und Überzeugung für die Union gewirkt werde.
5. Die Kreisynode hält es für wünschenswerth, daß die Gesamtsynode darauf hinwirke, daß die unirte Kirche von der Lutherischen die Materie des ungeäuerten Brodts, diese aber von der Reformirten das Brodtbrechen annehme, und zu dem Ende allgemein die von Sr. Majestät empfohlne doppelte Hostien, als ganz bequem berücksichtigt werden möchten, wie sie auch wirklich von Mehreren eingeführt sind.

Der Erwägung der Gesamtsynode stelle ich diesen ganz billigen Antrag anheim.

Auf den durch Hrn. Präses in Beziehung auf §. 8, pag. 36. Sub. 2. litt. d. abgestatteten Bericht über die Unionsangelegenheit, und zu

Gunsten derselben zu erbittender näherer Bestimmungen, ist Seitens Sr. Excellenz des Herrn Ministers noch keine Antwort erfolgt.

Eine hier einschlägige und zur Mittheilung mir zugekommene Verfügung von Hochlöbl. Regierung de 25. Jun. currentis ist bekanntlich des Inhalts:

1. Daß von einem Uebertritt von der Lutherschen zur Reformirten Konfession, und umgekehrt, bey den Gemeinden, welche als der evang. unirten Kirche angehörig zu betrachten sind, gar nicht die Rede seyn könne.

2. An Orten, welche dieselben Kirchspiels-Gränzen haben, könne dem Mitgliede der Einen Gemeinde wohl gestattet werden, sich hinsichtlich der Ausübung kirchlicher Handlungen, an die Andere anzuschließen; es müßten aber doch dessen Verpflichtungen gegen die erste Gemeinde so lange dieselben bleiben, als nicht durch förmliches Uebereinkommen der betreffenden Parochien, unter Zustimmung der obern Behörde eine neue Parochialeintheilung zu Stande gekommen.

Ein Vorfall zu Heetfeld, wo ein lutherisches Gemeindeglied reformirt geworden, und sich deshalb seiner Verpflichtung gegen die frühere Gemeinde entziehen wollte, hat die Veranlassung zu dieser Verfügung gegeben.

In unsern 9 Kreisynoden bleiben also bis jetzt 21 Nicht-Unirte.

In Beziehung auf diesen § mache ich folgende Anträge:

1. Daß dem vorigjährigen Beschlusse gemäß, in der vorgezeichneten Weise, sorgfältig Alles aufgeboten werde, um die bis jetzt der Union noch nicht beygetretenen Gemeinden dafür zu gewinnen.

Ad 1. Die Gesamtsynode stimmt ganz dafür.

2. Da auf den Bericht über diese Angelegenheit an Sr. Excellenz den Hrn. Minister, keine Antwort erfolgt ist, so trage ich darauf an, diese wiederholt zu erbitten.

Ad 2. Man fand rathsam, diese Bitte für jetzt aufzuschieben.

3. Noch scheint es notwendig, daß über die Form, in welcher die Erklärung zur Union geschehen, um für völlig gültig geachtet zu werden, etwas festgesetzt werden müsse, um leicht möglichen Mißhelligkeiten vorzubeugen, weil im juristischen Sinn, noch keine rechtsgültige Union besteht.

Ad 3. Die Synode war der Meinung, daß die Union weiterhin nur in Liebe fortzuführen sey.

4. Daß, wenn nicht beyde ehemalige Konfessionen sich für den Gebrauch der von Sr. Königl. Majestät empfohlenen doppelten Hostienform entschließen könnten, doch wenigstens alle vormahls Luthersche Konfessionsverwandte diese ausschließlich annehmen möchten, damit die widrigen Verschiedenheiten, welche jetzt gefunden werden, möglichst beseitigt würden.

Ad 4. Wäre sehr zu wünschen.

### Literatur.

- Baedeker-Heppe, Geschichte der evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark usw. Iserlohn 1870. Abkürzung: B.-Heppe (Gem.).
- Brandes, Geschichte der kirchlichen Politik des Hauses Brandenburg. I. Bd. Gotha 1873.
- Dresbach, Chronik und Urkundenbuch der Kirchengemeinde Halver. Elberfeld 1898.
- Dresbach, Reformationsgeschichte der Grafschaft Mark. Gütersloh 1909. Abkürzung: Dresbach, Mark.
- Dresbach, Übelstände und Mängel des lutherischen Kirchenwesens in der Grafschaft Mark im 18. Jahrhundert. Witten 1919.
- Dresbach, Zur Geschichte der alten Kirchengemeinde Meinerzhagen. Meinerzhagen 1924.
- Dresbach, Pragmatische Kirchengeschichte der preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen. Meinerzhagen 1931. Abkürzung: Dresbach, Rh./W.
- Frentag, Gustav, Bilder aus der deutschen Vergangenheit. III. Leipzig 1899.
- Frommann, Aus der Geschichte der Gemeinden Plettenberg, Ohle und Herscheid. Lüdenscheid 1927.
- Gantesweiler, Chronik der Stadt Wesel. Wesel 1881.
- Giffenig, Historisch-Statistische Nachrichten von der Stadt Iserlohn. Dortmund 1802.
- Göbel, M., Geschichte des christlichen Lebens. III. Bd. Koblenz 1860.
- Henniges, Beiträge zur Geschichte von Hennen. Iserlohn 1885.
- Heppe, Geschichte der Evangelischen Kirche von Cleve-Mark. Iserlohn 1867. Abkürzung: Heppe, R. G.
- Höfisch, Stände und Verwaltung von Cleve und Mark. Leipzig 1908.
- Jacobson, Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen. Königsberg 1844. Abkürzung: Jacobson.
- Müller, Theodor, Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 usw. Barmen 1873.

- Nieden, Arnold zur, Kleiner Rückblick in Wetters große Vergangenheit. Wetter 1931.
- Nieden, H. W. zur, Die Kirche zu Hagen. Gütersloh 1904.
- Rocholl, Geschichte der evangelischen Kirche in Deutschland. Leipzig 1897.
- Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark. Gütersloh 1913. Abkürzung: Rothert, R. G.
- Rothert, Kirchengeschichte in den westfälisch-rheinischen Industriegebieten. Dortmund 1926.
- Sattler, Bilder aus der Geschichte der evangelischen Volksschule der Stadt Lüdenscheid. Lüdenscheid 1929.
- Schloemann, Geschichte von Gevelsberg. Gevelsberg 1907.
- Schumacher, Chronik der Stadt- und Landgemeinde Lüdenscheid. Altena 1847.
- Scotti, Cleve-Märkische Provinzial-Gesetze. I—IV. Düsseldorf 1826. Abkürzung: Scotti.
- Snehlage, Die älteren Presbyterianer-Kirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve, Mark, in Verbindung mit der neuen Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz. Leipzig 1837.
- Steinen, J. D. von, Westfälische Geschichte. Lemgo 1797 ff. Abkürzung: von Steinen.

#### **Jahrbücher, Zeitschriften:**

- Jahrbuch des Vereins für die Evangelische Kirchengeschichte Westfalens (Herausgeber Prof. D. Dr. Rothert). Gütersloh. Abkürzung: Rothert, Jb.
- Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark. Witten. Abkürzung: Witt. Jb.
- Süderland, Heimatblatt für den südlichen Teil der Grafschaft Mark (Herausgeber Ferdinand Schmidt). Burgwerkstätte Altena. Abkürzung: Süderland.

#### **Festschriften, Tagungsberichte:**

- Dahlenkamp, Rede an die Synodalversammlung, den 4ten Jul. 1809. Schwelm 1809.
- Die zweihundertjährige Jubelfeier der märkischen evangelischen Synode. Hagen 1812. Abkürzung: 200j. Jubelfeier.
- Die Vorfeier des dritten Jubiläums der Kirchenverbesserung, begangen von den vereinigten evangelischen Synoden der Grafschaft Mark am 16., 17. und 18. Sept. 1817. Schwelm 1818.
- Generalbericht und Beschlüsse in Synodo, Iserlohn den 26. und 27. Oktober 1831. Iserlohn 1831.
- Bockmühl, Festschrift zur 300jährigen Gedächtnisfeier der Tagung der ersten Generalsynode der reformierten Gemeinden in Jülich, Cleve, Berg, gehalten zu Duisburg vom 7. bis 10. September 1610. Duisburg 1910.

Rothert und zur Nieden, Festschrift zur 300jährigen Gedächtnisfeier der ersten märkischen lutherischen Generalsynode, 2. und 3. Oktober 1612/1912 in Anna. Witten 1912. Abkürzung: Festschrift Rothert/zur Nieden.

Die ungedruckten Quellen sind jeweils unter dem Text angegeben. Das Protokollbuch der reformierten Classis Ruhralis ist „Ruhrprotokolle“ abgekürzt. Ein zur Gegenüberstellung geeignetes Urkundenbuch von lutherischer Seite war leider nicht aufzutreiben. Die vorliegende Arbeit knüpft an die Doktordissertation über das Thema „Lutheraner und Reformierte in der Grafschaft Mark und deren Nebenquartieren bis zum Jahre 1666“ an, die der Verfasser im Jahre 1931 bei der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster eingereicht hat.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Der Westfälische Friede und die Erlasse von 1666 und 1672 . . .	3
2. Die kirchlichen Verfassungsverhältnisse nach dem Dreißigjährigen Kriege . . . . .	5
3. Spannungen und ausgleichende Regierungsverordnungen gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts . . . . .	7
4. Auseinandersetzungen und Annäherungen im achtzehnten Jahrhundert. — Pietistische Einflüsse . . . . .	10
5. Vorbereitende Schritte zur Union. — Die Jubelfeiern von 1810 und 1812 . . . . .	16
6. Das Einigungswerk vom Jahre 1817. — Das dreihundertjährige Reformationsjubiläum in Hagen . . . . .	19
7. Die Kirchenordnung von 1835. — Agende, Abendmahlsritus, Gesangbuch, Katechismus . . . . .	21
8. Das Bekenntnis in der unierten Kirche. — Altlutherischer und reformierter Widerspruch . . . . .	24
9. Der Konfessionsstand in der Mark nach Einführung der Union .	26

(Schluß im nächsten Jahrbuch.)